

# FÜR EIN AMBITIONIERTES ENER- GIEEFFIZIENZGESETZ

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands  
(vzbv) zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Steigerung  
der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienst-  
leistungsgesetzes

11. April 2023

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin*

*energie@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>4</b>
1. Energieeffizienzziele .....	4
2. Allgemeine Endenergieeinsparverpflichtung.....	5
3. Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen und Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz.....	6

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt, dass der Gesetzentwurf zur Steigerung der Energieeffizienz erstmalig gesetzlich verbindliche Reduktionsziele für den gesamten Primär- und Endenergiebedarf bis zum Jahr 2030 festlegt. Die formulierten Ziele entsprechen zwar dem aktuellen Ambitionsniveau der überarbeiteten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED), sind jedoch nicht ambitioniert genug, damit Deutschland einer Vorreiterrolle in der EU gerecht wird, um das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens einzuhalten. Die Ziele für 2040 und 2045 werden nur angestrebt und haben somit keinen bindenden Charakter. Es fehlen ebenfalls verbindliche Zwischenziele für die Jahre 2025 und 2035.

Positiv zu bewerten ist die Verpflichtung öffentlicher Stellen, eine jährliche Einsparung von zwei Prozent Endenergie zu realisieren. Leider fehlt im vorliegenden Entwurf jedoch die in der neuen EED beschlossene Sanierungsrate für öffentliche Gebäudeflächen von drei Prozent jährlich. Auch sind die Bestimmungen zu Berichterstattung und Verbrauchstransparenz noch so vage, dass nicht sichergestellt ist, dass aussagekräftige und vergleichbare Informationen hinreichend verfügbar sein werden.

Trotz der Verpflichtung des Bundes und der Länder, konkrete Maßnahmen zur Erreichung der jährlichen Einsparverpflichtungen aufzusetzen, sollen lediglich fünf Prozent der Einsparungen bei privaten Haushalten realisiert werden. Diesen Anteil schätzt der vzbv als deutlich zu niedrig ein, um den Bestimmungen der EED zu entsprechen, wonach vor allem Haushalte mit geringem Einkommen von effizienzsteigernden Maßnahmen profitieren sollen. Darüber hinaus sollten Bund und Länder einen Teil der Einsparungen durch die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen realisieren müssen.

Es fehlt außerdem eine sektorspezifische Evaluierung anfangs festgesetzter Zwischenziele und die Pflicht, dass im Fall der Zielverfehlung Maßnahmen zur Nachsteuerung greifen müssen. Daher sollte das Mandat der Bundesstelle für Energieeffizienz zu Gunsten besseren Monitorings, Vollzugs und Sanktionen gestärkt werden.

## Der vzbv begrüßt

- die erstmalige Festschreibung von verbindlichen Zielen zur Senkung des End- und Primärenergieverbrauchs bis zum Jahr 2030.
- die Verpflichtung öffentlicher Stellen, eine jährliche Einsparung von zwei Prozent Endenergie zu realisieren.

## Der vzbv fordert

- höhere Ziele für Primär- und Endenergieeinsparungen für das Jahr 2030 und verbindliche Ziele für 2040 und 2045.
- den Anteil der Einsparungen bei privaten Haushalten durch strategische Maßnahmen auf deutlich mehr als fünf Prozent zu erhöhen und dabei vor allem auf einkommensschwache Haushalte abzielen.
- die Realisierung von Einsparungen von Bund und Ländern durch die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen nach dem Prinzip „Worst First“.
- die Festschreibung einer Sanierungsrate für öffentliche Gebäudeflächen von drei Prozent jährlich.

## II. EINLEITUNG

Der vzbv begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum Entwurf des Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes. Die Frist zur Stellungnahme bis 11. April 2023 ist angesichts der Osterfeiertage sehr knapp bemessen. Eine der Sache angemessene Bearbeitung wird mit dieser Fristsetzung unmöglich gemacht. Diese Stellungnahme ist aus diesem Grund vorläufig, der vzbv behält sich vor, eine ergänzende Stellungnahme nachzureichen.

Die Europäische Union hat 2020 mit dem europäischen Grünen Deal festgelegt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden und dafür die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) bis 2030 um 55 Prozent zu senken. Die Europäische Kommission hat zur Umsetzung dieses neuen Ziels den Entwurf einer neuen EU-Energieeffizienzrichtlinie als Teil des „Fit für 55“-Pakets vorgelegt. Mit dem Vorschlag werden gegenüber der geltenden EU-Richtlinie die Energieeffizienzziele deutlich angehoben, die Energieeffizianz Anforderungen ambitionierter ausgestaltet und der Anwendungsbereich insbesondere bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand deutlich über den Bund hinaus auf Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen erweitert. Der vorliegende Gesetzentwurf soll diese Vorgaben weitestgehend in nationales Recht umsetzen.

Energieeffizienz stellt neben dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Digitalisierung einen zentralen Baustein der Energiewende dar. Die Anwendung effizienzsteigernder Maßnahmen führt zur Senkung des Primär- und Endenergieverbrauchs und somit zu Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Energieeffizienzsteigerungen und Energiesparen können einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Entlastung von Verbraucher:innen leisten. Gleichzeitig müssen alle Sektoren einen fairen Beitrag leisten, um die Zielerreichung in der Summe zu gewährleisten. Daher setzt sich der vzbv für ambitionierte Maßnahmen bei gleichzeitigem Fokus auf deren niederschwellige Umsetzbarkeit sowie soziale Ausgewogenheit ein.

## III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

### 1. ENERGIEEFFIZIENZZIELE

Es ist ein bedeutender Meilenstein, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf nationaler Ebene in Paragraph 4 erstmalig verbindliche Primär- und Endenergieeinsparziele festgeschrieben werden sollen. Ein ambitioniertes Energieeffizienzgesetz könnte einen kohärenten, zielorientierten rechtlichen Rahmen für Energieeinsparungen und die notwendigen strukturellen Energieeffizienzinvestitionen schaffen. Durch die alleinige Festlegung von verbindlichen Zielen für das Jahr 2030, und eine Unverbindlichkeit für den Zeitraum bis 2045, bleibt der Entwurf aus Sicht des vzbv hinter dem versprochenen und nötigen Ambitionsniveau zurück.

Die lediglich „angestrebten“ Ziele für 2040 und 2045 sollen auf Grundlage einer Evaluierung des Fortschritts im Jahr 2027 gegebenenfalls angepasst und erst zu diesem Zeitpunkt verbindlich festgeschrieben werden. Hier droht aus Sicht des vzbv eine nachträgliche Abschwächung der Ziele, insbesondere da der vorliegende Entwurf auch an

vielen anderen Stellen nicht die möglichen Potenziale in den Bereichen Industrie, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen ausschöpft, um die Zielerreichung im Jahre 2030 sicherzustellen.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert im Sinne des Beschlusses des EU-Parlaments höhere Ziele für das Jahr 2030, das heißt mindestens -29 Prozent Endenergie und über -41 Prozent Primärenergie bis 2030 (gegenüber 2008).

Der vzbv fordert verbindliche Ziele für Primär- und Endenergieeinsparungen für die Jahre 2040 und 2045, sowie die Definition von Zwischenzielen für 2025 und 2035.

## **2. ALLGEMEINE ENDENERGIEEINSPARVERPFLICHTUNG**

In Paragraph 5 werden die jährlichen Endenergieeinsparverpflichtungen für Bund und Länder und die Pflicht zur Umsetzung „strategischer Maßnahmen“ festgeschrieben. Der Bund soll jährlich 45 Terawattstunden (TWh) Endenergie einsparen, die Länder 5 TWh. Diese avisierten Einsparungen durch Maßnahmen des Bundes sowie der Länder decken jedoch die erforderlichen Endenergieziele bis 2030 nur zu 55 Prozent (300 TWh). Um sich nicht schlicht auf die Kräfte des freien Marktes zu verlassen, bedarf es also dringend weiterer konkreter Mechanismen, die eine Zielerreichung sicherstellen. Die Höhe der festgelegten Einsparungen muss angehoben werden (konsistent zur Forderung nach höheren Primär- und Endenergiezielen aus Paragraph 4) und von diesen Maßnahmen sollten, gemäß der Vorgaben der EED, vorrangig einkommensschwache Einkommensgruppen profitieren. Entsprechend ist es aus Sicht des vzbv zu kritisieren, dass im Entwurf nur jeweils fünf Prozent der Einsparungen von Bund und Ländern bei privaten Haushalten realisiert werden sollen.

Wünschenswert wäre auch eine Vorgabe in Paragraph 5, wonach die strategischen Maßnahmen auf die energetische Modernisierung sozial gebundener Wohnungen und anderer energetisch minderwertiger Wohnungen in angespannten Wohnungsmärkten, mehrheitlich bewohnt von Menschen mit geringen und mittleren Einkommen, abzielen. Hierbei sollte nach dem Prinzip „Worst First“ vorgegangen werden, wobei sichergestellt wird, dass sowohl Ein- und Mehrfamilienhäuser, also in Wohneigentum befindlicher und vermieteter Wohnungsbestand adressiert wird. Somit könnten von Energiearmut bedrohte Bevölkerungsgruppen am besten von den Einsparmaßnahmen profitieren.

Private Haushalte mit geringen Einkommen sollten auch mit anderen Maßnahmen explizit adressiert werden, etwa durch die Ausgabe von Gutscheinen für sparsame Elektrogeräte/Leuchtmittel/Spar-Duschköpfe/regelbare Thermostate sowie den Ausbau niederschwelliger Energieberatung.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, die festgelegten jährlichen Endenergieeinsparungen von Bund und Ländern anzuheben. Von diesen Maßnahmen sollten, gemäß der Vorgaben der EED, vor allem einkommensschwache Einkommensgruppen profitieren und nicht nur zu einem Anteil von fünf Prozent, wie im aktuellen Entwurf vorgesehen.

Der vzbv fordert, dass die strategischen Maßnahmen unter anderem konkret auf die energetische Modernisierung sozial gebundener Wohnungen und anderer energetisch minderwertiger Wohnungen in angespannten Wohnungsmärkten abzielen, die mehrheitlich von Menschen mit geringen und mittleren Einkommen bewohnt werden.

Der vzbv fordert, die privaten Haushalte mit geringen Einkommen auch mit anderen Maßnahmen explizit zu adressieren, etwa durch die Ausgabe von Gutscheinen für sparsame Elektrogeräte/Leuchtmittel/Spar-Duschköpfe/regelbare Thermostate sowie den Ausbau niederschwelliger Energieberatung.

### 3. EINSPARVERPFLICHTUNG ÖFFENTLICHER STELLEN UND AUFGABEN DER BUNDESSTELLE FÜR ENERGIEEFFIZIENZ

Es gibt zweifelsohne einen Nachholbedarf in Bezug auf die Vorbildrolle des öffentlichen Sektors bei Energieeffizienz und Klimaschutz. Trotz bestehender EU-Vorgaben aus der EED kommt etwa die Bundesimmobilienverwaltung ihren Pflichten zur energetischen Modernisierung von Bundesgebäuden nicht nach. Auch die öffentlichen Einrichtungen zur Daseinsvorsorge weisen einen großen Sanierungsstau auf und verursachen enorme Betriebskosten, die eine Belastung für die öffentlichen Haushalte darstellen. Der vzbv begrüßt daher, dass laut Paragraph 6 öffentliche Stellen auf eine jährliche Einsparung von zwei Prozent Endenergie verpflichtet werden. Jedoch fehlt bisher die in der neuen EED verpflichtende Festschreibung einer Sanierungsrate für öffentliche Gebäudeflächen von drei Prozent jährlich. Hierbei sollte ebenfalls eine Priorisierung nach dem Prinzip „Worst First“ vorgenommen werden und der Fokus auf soziale Einrichtungen gelegt werden. Aus Sicht des vzbv ist es ebenfalls notwendig, konkrete Anforderungen an die Energieeffizienz im öffentlichen Beschaffungswesen zu stellen. Erst wenn diese Nachschärfungen umgesetzt werden, kann aus Sicht des vzbv von einer echten Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gesprochen werden.

Es fehlt außerdem eine sektorspezifische Evaluierung anfangs festgesetzter Zwischenziele und die Pflicht, dass im Fall der Zielverfehlung Maßnahmen zur Nachsteuerung greifen müssen. Die in Paragraph 7 genannten Bestimmungen zu Berichterstattung und Verbrauchstransparenz sind leider noch so vage, dass die Verfügbarkeit aussagekräftiger und vergleichbarer Informationen, insbesondere auf kommunaler Ebene, nicht sichergestellt ist. Es bedarf daher eines stärkeren Mandats für die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE). Ihr sind klare Zuständigkeiten und Kompetenzen einzuräumen, mit robustem Handlungsmandat, Vollzugsaufgaben und auch Sanktionsmöglichkeiten, ähnlich der Bundesnetzagentur.

#### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, verpflichtende Festschreibung einer Sanierungsrate für öffentliche Gebäudeflächen von drei Prozent jährlich, gemäß den Vorgaben der neuen EED. Dabei sollte nach dem Prinzip „Worst First“ priorisiert und der Fokus auf soziale Einrichtungen gelegt werden.

Der vzbv fordert konkrete Anforderung an die Energieeffizienz im öffentlichen Beschaffungswesen zu stellen.

Der vzbv fordert eine sektorspezifische Evaluierung anfangs festgesetzter Zwischenziele und die Pflicht, dass im Fall der Zielverfehlung Maßnahmen zur Nachsteuerung greifen müssen.

Der vzbv fordert ein stärkeres Mandat für die Bundesstelle für Energieeffizienz. Ihr sind klare Zuständigkeiten und Kompetenzen einzuräumen, mit robustem Handlungsmandat, Vollzugsaufgaben und auch Sanktionsmöglichkeiten.